

Vereinsatzung der Bundesinitiative Lehrer und Privatschulen e.V. (BuiLP)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Bundesinitiative Lehrer und Privatschulen**“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist hierbei die Förderung der Bildungsvielfalt, insbesondere durch Wahrung der Konkurrenzfähigkeit von Schulen in freier Trägerschaft gegenüber öffentlichen Schulen, sowie die Entlastung der Privatschulen und derer Lehrer in administrativen Fragestellungen, durch die Erarbeitung und Konzeptionierung von geeigneten Programmen zur Effizienzsteigerung und der Verwaltungsvereinfachung, durch welche die Schulen und das Lehrpersonal sich wieder verstärkt der Vermittlung von Bildungsinhalten statt zeitaufwändiger Verwaltungstätigkeiten widmen können.
- (2) Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Erarbeitung von Konzepten zur Entlastung der administrativen Aufgabenstellungen, z.B. durch geeignete Softwareunterstützung, durch die Etablierung einheitlicher Verwaltungsabläufe und die Unterstützung bei der Durchsetzung der rechtlichen Interessen der Schulen in freier Trägerschaft sowie derer Lehrer;
 - b. Unterstützung bei Versorgungsfragestellungen zur Stärkung einer sichereren Personalplanung und –bindung sowie einer langfristigen Kostenplanung;
 - c. Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder;
 - d. Ansprache und Bündelung von Mitgliedern aus verschiedenen Branchen, die den Vereinszweck durch deren Kompetenzen weiter vorantreiben können;

- e. Zugang zu Fachinformationen und Empfehlung von Spezialisten sowie Informationen über aktuelle Entscheidungen der Gesetzgebungsinstanzen und der zuständigen Gerichte;
- f. Informations-, Kommunikations- und Wissensplattform in Belangen der Privatschulen und deren Angestellten zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch die Anstrengung einer beamtenähnlichen Versorgung von Privatschullehrern;
- g. Interessenvertretung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft sowie derer Lehrer gegenüber Entscheidern auf Bundesebene und im europäischen Raum.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Sie sind aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken.
- (4) Nur die aktiven Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben dort Stimmrecht. Passive Mitglieder können auf Antrag und nach Abstimmung der Mitglieder ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

- (6) Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit per E- Mail oder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Gleichzeitig muss diese Satzung anerkannt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Bei einer positiven Entscheidung wird die Beitrittserklärung per E- Mail oder auf dem Postweg zugesandt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstands;
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
- (4) Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 9 Elektronisch versandte Informationen

- (1) Der Verein ist berechtigt, den aktiven und passiven Mitgliedern des Vereins Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins stehen, im Wege der elektronischen Form (E-Mail) zu übermitteln. Dies kann auch durch Hinterlegung der entsprechenden Dokumente und Daten in einem entsprechenden Datenraum, zu dem die Mitglieder Zugang erhalten, erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, eine funktionstüchtige E-Mail Adresse vorzuhalten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen einer zusätzlich die Funktion des Kassenwirts übernimmt.
- (2) Die Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Die Bestellung jedes Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne des §27 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied
 - a. gegen die ideellen Ziele des Vereins handelt;
 - b. eine grobe Pflichtverletzung hinsichtlich der Verwaltung des Vereins begeht;
 - c. unfähig wird, die ihm übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß zu führen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl unter sich zu verteilen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft,
 - a. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder .
 - b. für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sindzu verwenden hat.
- (2) Die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 61 AO aufgrund der erfolgten Vermögensbindung des Vereins erfolgt in Abstimmung mit dem für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamt.

Karlsruhe, 05.07.2016